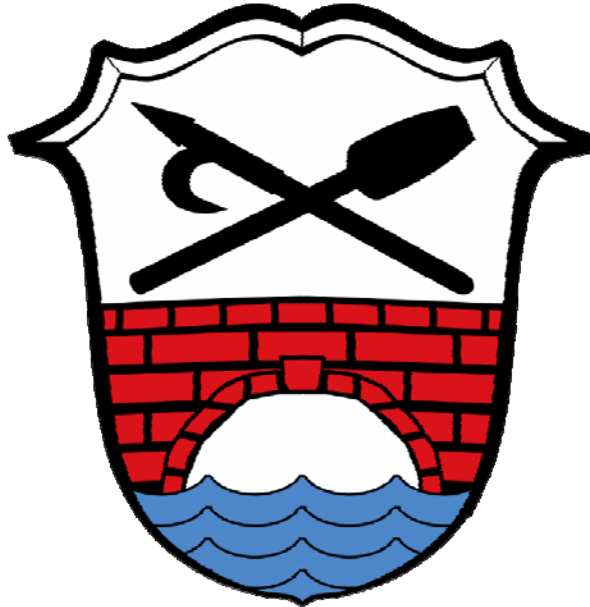


Gemeinde Lechbruck
Landkreis Ostallgäu



Bebauungsplan Nr. 27
„Gewerbegebiet Nord – Schongauer Straße“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bearbeitung:

H. Rösel, Landschaftsarchitekt
Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel./ Fax 08206/ 1873
www.roesel-landschaftsarchitekt.de



Stand: 28.07.17

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlaß und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Bestand	3
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.3	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.4	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	6
4.1.2.3	Amphibien.....	7
4.1.2.4	Fische.....	10
4.1.2.5	Libellen	10
4.1.2.6	Käfer	10
4.1.2.7	Tagfalter.....	10
4.1.2.8	Nachtfalter	10
4.1.2.9	Schnecken.....	11
4.1.2.10	Muscheln	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
5	Gutachterliches Fazit	14
6	Literaturverzeichnis.....	15
7	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	16
A	<u>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</u>	17
B	<u>Vögel</u>	19

1 Einleitung

1.1 Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lechbruck beabsichtigt, im Norden von Lechbruck zwischen der Kreisstraße OAL 8 und dem Schwanbach ein Gewerbegebiet auszuweisen; hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Nord – Schongauer Straße“ aufgestellt werden. Der Planbereich umfaßt die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1195/2, 1194 (TF) und 1193 (TF), Gemarkung Lechbruck und weist eine Größe von ca. 2,12 ha auf.

Im Zuge der Bauleitplanung sind auch die artenschutzrechtlichen Sachverhalte zu prüfen. Dies ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit, es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden nicht geprüft, da kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung (ASK)
- die Biotopkartierung Bayern Flachland, Stand Dezember 2016
- das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Ostallgäu, Stand Februar 2005
- www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Download-Datum 20.07.17)
- www.floraweb.de (Bundesamt für Naturschutz)
- der Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern, Stand 2012
- der Verbreitungsatlas Fledermäuse in Bayern, Stand 2004
- der Verbreitungsatlas Tagfalter in Bayern, Stand 2013
- eine eigene Übersichtsbegehung am 18.07.2017

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: II Z7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, daß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bestand

Das Areal weist ein relativ bewegtes Relief zwischen 735 und 742 m ü.NN auf. Es wird im Norden vom mit gewässerbegleitenden Wäldern mittlerer Ausprägung bestandenen Bachtal des Schwanbaches begrenzt, von dem aus von Nordosten nach Südwesten ein mit etwa 15 hohen Fichten bestandener Hügel in das Areal eingreift. Dieser Hügel trennt im Nordwesten einen extensiv genutzten flacheren Feuchtwiesenbereich ab, der sich insgesamt mäßig artenreich, aber mit deutlichen Nässezeigern (Binsen) darstellt. Im Osten der Feuchtwiese, im Winkel zwischen bachbegleitende Gehölzen und dem Fichtenbestand des Hügelfingers, befindet sich ein ausgezäunter, brachgefallener Feuchtwiesenbereich in der Entwicklung zu einer feuchten Hochstaudenflur; letzterer ist durchaus artenreich und dürfte den naturschutzfachlich hochwertigsten Bereich des Areals darstellen.

Der überwiegende Teil des Planungsgebiets im südlichen Anschluß an die geschilderten Bestände wird mäßig extensiv als Wiese bzw. Weide genutzt, wobei auch hier Binsen und andere Feuchtezeiger vorkommen.

Der nordwestliche Teil der Gehölze entlang des Schwanbaches ist als amtlich kartiertes Biotop 8230-0353-003 „Schwanbach mit Begleitvegetation“ festgesetzt. SaP-relevante Arten wurden dort im Zuge der Biotopkartierung nicht nachgewiesen.

Im Planungsgebiet und seinem unmittelbaren Umgriff weist die Artenschutzkartierung keine Eintragungen auf.

Zur Lage der einzelnen Fläche sei auf den Planteil verwiesen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

In die Gehölzbestände wird nicht eingegriffen, so daß hier während der Bauphase lediglich indirekt von Störungen durch Baulärm, Staubemissionen o.ä. auszugehen ist. In den Wiesenbereichen werden die baubedingten Auswirkungen erheblich ausfallen, da das Gelände stark umgestaltet und dabei nachvollziehbarerweise auch die bestehende Vegetation vollständig entfernt wird.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen durch die umfangreichen Abgrabungen im Bereich der zukünftigen Lagerflächen, durch den künstlichen Wall entlang der Straße und vor allem durch den vorgesehenen erheblichen Anteil an Verkehrsflächen, Stellplätzen, Gebäuden und Lagerflächen; nur etwa 4.500 m² Gehölzbestand bleibt unangetastet. Die bestehenden mittelwertigen Biotopflächen werden auf rund 1,67 ha durch bauliche Anlagen, Verkehrs- und Lagerflächen ersetzt.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Was die betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so ist in den Anlagenbereichen von erheblichen Störwirkungen und auch einem betriebsbedingten Tötungsrisiko für die Fauna durch das Baugeschäft, durch Lieferverkehr, An- und Abfahrt der Beschäftigten, den Lagerbetrieb und ganz allgemein die vorgesehene Gewerbe-

nutzung auszugehen. Dies wird sich auch auf die zu erhaltenden Gehölzbereiche im Norden auswirken und zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit für die Fauna führen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1. allgemeine Konfliktvermeidung:

- gruppenweise Bepflanzung des Lärmschutzwalles mit blühenden und fruchtenden einheimischen Gehölzen zur Förderung von Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten
- Anordnung des weniger intensiv genutzten Parkplatzbereichs im Nordwesten als Puffer zu den bachbegleitenden Gehölzbeständen und der Grünlandbrache
- Anordnung der Garagen im Nordosten zur Abschirmung der bachbegleitenden Gehölzbestände

2. artspezifische Konfliktvermeidung:

- Vögel: Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeiten, also von Oktober bis Ende Februar
- Amphibien und Vögel: Sicherung der Gehölzstrukturen mittels amphibiensicherem Bauzaun außerhalb des Gehölzrandes, Aufbau außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (bis Ende Dezember fertigzustellen)
- Amphibien und Vögel: Erhalt der Feuchtwiesenbrache, Sicherung mittels amphibiensicherem Bauzaun, Aufbau außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (bis Ende Dezember fertigzustellen)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durch das Vorhaben nicht nötig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Geprüft wurde die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Kartenblatt TK 8320 aufgeführten saP-relevanten Arten (siehe Anhang).

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im betroffenen Kartenblatt kommen drei saP-relevante Pflanzenarten vor, *Cypripedium calceolus*, der Europäische Frauenschuh, *Gladiolus palustris*, die Sumpfsiegwurz und *Spiranthes aestivales*, die Sommer-Wendelähre.

Gladiolus wächst ausschließlich in Kalkmagerrasen, Kalk-Flachmooren und Pfeifengraswiesen, *Spiranthes* in Kalk-Quellmooren mit lückiger und niedrigwüchsiger Vegetation. In solche Lebensräume wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

Der Frauenschuh benötigt lichte Waldbestände mit Bereichen direkten Sonnenlichtes bis auf den Boden; die Gehölzbestände am Schwanbach sind dafür eindeutig zu dicht. Im Bereich der fichtenbestandenen Hügel konnten im Zuge der eigenen Geländebegehungen keine Nachweise erbracht werden. Das Vorhandensein unterirdischer Überdauerungsvorkommen kann nachvollziehbarerweise nicht restlos ausgeschlossen werden, da aber in die potentiell in Frage kommenden Standorte nicht direkt eingegriffen wird, ist eine vorhabensbedingte Schädigung der ökologischen Standortfunktion im räumlichen Zusammenhang jedenfalls auszuschließen.

Das Schädigungsverbot für Pflanzen wird nicht verletzt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfaßt ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermausarten gem. Anhang können grundsätzlich vorkommen, sind jedoch im näheren Umfeld des Plangebietes weder in der Biotopkartierung noch in der ASK nachgewiesen; die ASK nennt unter der Nummer 82300752 lediglich einen nicht weiter differenzierten Punktnachweis von 2001 über eine Fledermaus-Kotspur in der Ortslage von Lechbruck gut 400 m südöstlich des Vorhabens. Da die Datenlage bez. Fledermausvorkommen in der ASK ganz ausgezeichnet ist, ist von einem sogenannten noch unentdeckten Vorkommen im Umfeld des Vorhabens jedenfalls nicht auszugehen. Da darüber hinaus das Vorhaben nicht in Gehölz- oder Gebäudebestand eingreift, sind für das Schädigungs- und das Störungsgebot relevante Auswirkungen sowohl auf die sog. „Gebäudefledermäuse“ *Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Pipistrellus pipistrellus*, und *Plecotus auritus* als auch auf die „Waldfledermäuse“ *Myotis daubentonii* und *Nyctalus noctula* auszuschließen. Dasselbe gilt nachvollziehbarerweise für die diesbezüglich indifferente Art *Myotis nattereri*. Auf Grund der Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Kreisstraße OAL 8 ist auch nicht von einer vorhabensbedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen im Straßenverkehr auszugehen.

Bei der Begehung wurde das Planungsgebiet auch auf Biberspuren untersucht und nichts gefunden. Da zudem ja in die für den Biber potentiell interessanten Gehölzbereiche entlang des Schwanbaches nicht eingegriffen wird und die Art als störungsunempfindlich gilt, sind Auswirkungen des Vorhabens auf den Biber auszuschließen.

Nachweise für die Haselmaus liegen nicht vor. Da in Gehölzbestände nicht eingegriffen wird und die Haselmaus nach neueren Erkenntnissen (Arteninformationen des LfU) als nicht störungsempfindlich gilt, sind Auswirkungen des Vorhabens auch auf die Haselmaus auszuschließen.

Verbotstatbestände bez. Säugetierarten werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

4.1.2.2 Reptilien

Im betroffenen TK-Blatt kommt nur die Zauneidechse, *Lacerta agilis* vor. Im Vorhabensgebiet befinden sich keine geeigneten Lebensräume für die Art, da die Vegetation zu dicht und zu strukturarm und der Standort insgesamt zu naß sind.

Verbotstatbestände bez. Reptilienarten werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

4.1.2.3 Amphibien

Es wurde das zu prüfende Artenspektrum nach den Artenlisten des Bayerischen Landsamt für Umwelt für die betroffenen TK-Blätter untersucht. Für die Gelbbauchunke geeignete temporäre Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Für den Laubfrosch wäre das Areal grundsätzlich als Sommerlebensraum geeignet, da sich aber im weiteren Umfeld keine geeigneten, flachen und fischfreien Laichgewässer befinden, fehlt ein wichtiges Habitatslement. Weil für beide Arten auch keinerlei Nachweis im Verfahrensgebiet und seinem weiteren Umfeld existiert, der nächste Nachweis liegt unter SK Nr. 82300180 etwa 1 km südöstlich in den durch die Ortslage von Lechbruck vom Plangebiet getrennten Lechauen, kann die Auslösung von Verbotstatbeständen für den Laubfrosch durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Für den Kleinen Wasserfrosch, *Pelophylax lessonae*, und den Kammmolch, *Triturus cristatus*, dürfte das Areal ebenfalls als Sommerlebensraum geeignet sein; nachdem ersterer auch für den nur 200 m östlich gelegenen Teich bei der Rottmühle nachgewiesen wurde (ASK Nr. 82300408), sind die beiden Arten genauer zu betrachten.

Betroffenheit der Amphibienarten

Artname: *Pelophylax lessonae* (Kleiner Wasserfrosch), *Triturus cristatus* (Kammmolche)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Pelophylax lessonae (Kleiner Wasserfrosch)

Rote-Liste Status Deutschland: G

Bayern: D

Art im UG: nachgewiesen

potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

unbekannt

Kleine Wasserfrösche sind unter den drei Grünfrosch-Arten diejenigen, die am wenigsten stark an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind. Sie bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flußauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Vielfach kommt die Art zusammen mit dem Teichfrosch (*P. esculentus*) vor; reine *lessonae*-Populationen finden sich typischerweise in Mooregebieten innerhalb von Wäldern. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann Teich- und Seefrosch. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flußauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Die Tiere sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können.

Artnamen: Pelophylax lessonae (Kleiner Wasserfrosch), Triturus cristatus (Kammolche)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

nen.

Lokale Population:

Auf Grund des benachbarten bestehenden Nachweises in der ASK mit allerdings relativ geringen nachgewiesenen Individuenzahlen wird von einem guten Zustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Triturus cristatus (Kammolch)

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen

potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm (z. B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken bzw.

Überwinterungsquartiere wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz.

Wanderungen in die Laichgewässer finden von Februar bis Juni statt.

Lokale Population:

Da die Art auch im Umfeld nicht nachgewiesen ist, nur potentiell vorkommen könnte, wird von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Artnamen: Pelophylax lessonae (Kleiner Wasserfrosch), Triturus cristatus (Kammolche)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten sind mangels Vorkommen im Planungsgebiet jedenfalls nicht betroffen, der Arbeitsraum reicht aber bis unmittelbar an bzw. in mögliche Ruhestätten (Feuchtwiesenbrache, gewässerbegleitende Gehölzstrukturen) der Amphibien. Die ökologische Funktion von dem Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die potentielle örtliche Population wird aber bei Durchführung der u.g. Maßnahmen gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung der Gehölzstrukturen mittels amphibiensicherem Bauzaun außerhalb des Gehölzrandes, Aufbau außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (bis Ende Dezember fertigzustellen)
- Erhalt der Feuchtwiesenbrache, Sicherung mittels amphibiensicherem Bauzaun, Aufbau außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (bis Ende Dezember fertigzustellen)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Grundsätzlich kann es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Bauarbeitern kommen. Da in die eigentlichen Amphibienlebensräume jedoch nicht direkt eingegriffen wird und durch die benachbarte OAL 8 bereits eine gewisse Vorbelastung besteht, führt dies bei Durchführung der u.g. Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Gefahr von Tötungen durch Kollisionen mit Lieferverkehr und Erdbaumaschinen während der Baumaßnahme kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehende Straße ist in Verbindung mit der u.g. Maßnahme jedoch nicht von einer signifikanten Erhöhung auszugehen. Da in die Amphibienlebensräume nicht direkt eingegriffen wird, erhöht sich das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Artnamen: Pelophylax lessonae (Kleiner Wasserfrosch), Triturus cristatus (Kammolche)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Fische

Es kommen im Eingriffsgebiet bzw. dessen Wirkungsbereich keine saP-relevanten Fischarten vor.

4.1.2.5 Libellen

Nach den Artenlisten des Bayerischen Landsamts für Umwelt für das betroffene TK-Blatt sind die Große Moosjungfer, *Leucorrhinia pectoralis*, und die Sibirische Winterlibelle, *Sympecma paedisca*, zu untersuchen. Erstere ist eine Hochmoorart, letztere eine Art der Flachmoore. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht vorkommen, kann die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Es kommen im Eingriffsgebiet bzw. dessen Wirkungsbereich keine saP-relevanten Käferarten vor.

4.1.2.7 Tagfalter

Laut LfU sind drei Arten zu überprüfen. *Lopinga achine*, der Gelbringfalter, ist eine Art lichter, grasreicher Wälder; entsprechend kann sein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Maculinea nausithous, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, und *Lycaena helle*, der Blauschillernde Feuerfalter, sind zwar beide grundsätzlich Feuchtwiesenarten, aber beide auf jeweils eine spezielle Raupenfraßpflanze angewiesen. *Maculinea* benötigt den Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und *Lycaena* den Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*). Da die beiden Pflanzenarten im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnten und auch für die Schmetterlinge selbst keinerlei Nachweise vorliegen, kann ein Vorkommen hier weitgehend ausgeschlossen werden. Am ehesten bestünde ein Potential für die Arten noch im Bereich der Feuchtwiesenbrache; da in diese aber nicht eingegriffen wird (siehe 3.1), kann ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Es kommen im Eingriffsgebiet bzw. dessen Wirkungsbereich keine saP-relevanten Nachtfalterarten vor.

4.1.2.9 Schnecken

Es kommen im Eingriffsgebiet bzw. dessen Wirkungsbereich keine saP-relevanten Schneckenarten vor.

4.1.2.10 Muscheln

Es kommen im Eingriffsgebiet bzw. dessen Wirkungsbereich keine saP-relevanten Muschelarten vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**
Umfaßt ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die laut Vorgabe LfU in den betroffenen TK-Blättern vorkommenden Vogelarten wurden mittels des Brutvogelatlas Bayern auf ihr Vorkommen in dem tatsächlich durch das Vorhaben betroffenen TK-Blatt 8230 Quadrant d und auf das Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet untersucht. Eine gesonderte Bestandserfassung ist nicht erfolgt, ASK-Nachweise liegen für das Vorhabensgebiet und seinen näheren Umgriff nicht vor. Es verbleiben nach der Abschichtung 19 potentiell vorkommende Arten.

Für die drei potentiellen Nahrungsgäste, die Graugans, die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe, kann eine Verletzung des Schädigungs- und des Störungsverbotes jedenfalls ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigung von Nahrungsstätten per se keinen Verbotstatbestand im obigen Sinne darstellt und das Vorhaben durch die Vorbelastung der bestehenden Straße und die im räumlichen Zusammenhang geringe Flächengröße für die mobilen Vogelarten jedenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Auf die gesamten jeweiligen potentiellen Le-

bensräume gesehen wird sich durch das Vorhaben auch das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen.

Für die Gilde der Greifvögel (Mäusebussard, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan) kann eine Auslösung von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Horstbäume betroffen sind und auf Grund der Vorbelastung des straßennahen Areals und die im räumlichen Gesamtzusammenhang geringe Vorhabensdimension auch betriebsbedingt keine signifikanten Beeinträchtigungssteigerungen wie etwa ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten sind.

Gleiches gilt für die Gilde der höhlenbrütenden Vögel, hier der auch Gebäude als Brutplatz nutzende Feldsperling, der Grünspecht und der Waldkauz, die Gilde der Freibrüter, hier Waldohreule, Erlenzeisig, Kolkrabe, Gelbspötter, sowie die Klappergrasmücke und indirekt der Kuckuck als heckenbrütende Art. In den Gehölzbestand wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen, weder Hecken noch Bäume werden gerodet, und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden nicht signifikant ausfallen.

Der Lechstau Lechbruck als Gebiet landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern ist durch die Ortslage von Lechbruck vom Vorhaben abgeschirmt, so daß vorhabensbedingte Auswirkungen auszuschließen sind.

Zur genaueren Betrachtung verbleiben der Schilfrohrsänger, *Acrocephalus schoenobaenus*, und der Baumpieper, *Anthus trivialis*.

Schilfrohrsänger, Baumpieper

1 Grundinformationen

Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)

Rote-Liste Status Deutschland: G

Bayern: D

Art im UG: nachgewiesen

potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

ungünstig/ schlecht

Schilfrohrsänger besiedeln mehr die landseitigen Abschnitte der Verlandungszonen von Gewässern, sowie versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen und stark verwachsenen Gräben mit Hochstaudenvegetation (z.B. Kohldistel, Brennesel) und mäßig dicht stehenden Büschen. Auf Schilf kann entgegen der deutschen Artbezeichnung auch völlig verzichtet werden. Der Untergrund muß in der Regel feucht bis naß sein.

Lokale Population:

Da die Art nicht nachgewiesen ist, nur potentiell vorkommen könnte, wird von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Schilfrohrsänger, Baumpieper

Anthus trivialis (Baumpieper)

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen

potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

ungünstig/ schlecht

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Da die Art nicht nachgewiesen ist, nur potentiell vorkommen könnte, wird von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geeignet sind die Hochstaudensäume der bachbegleitenden Gehölzstrukturen sowie die Feuchtwiesenbrache, die zu sichern sind. Eine entsprechende Funktion der genutzten Feuchtwiesen ist nicht völlig auszuschließen. Die ökologische Funktion von dem Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die potentielle örtliche Population wird aber bei Durchführung der u.g. Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeiten, also von Oktober bis Ende Februar
- Sicherung der Gehölzstrukturen mittels Bauzaun außerhalb des Gehölzrandes
- Erhalt der Feuchtwiesenbrache, Sicherung mittels Bauzaun

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schilfrohrsänger, Baumpieper

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Grundsätzlich kann es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Bauarbeitern kommen. Da in die eigentlichen Fortpflanzungsstätten jedoch nicht direkt eingegriffen wird und durch die benachbarte OAL 8 bereits eine gewisse Vorbelastung besteht, führt dies bei Durchführung der u.g. Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr von Tötungen durch Kollisionen mit Lieferverkehr und Erdbaumaschinen während der Baumaßnahme kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehende Straße ist in Verbindung mit der u.g. Maßnahme jedoch nicht von einer signifikanten Erhöhung auszugehen. Da in die Fortpflanzungsstätten nicht direkt eingegriffen wird, erhöht sich das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist nicht auszugehen.

6 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Brutvögel in Bayern; 2012

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Fledermäuse in Bayern; 2004

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Tagfalter in Bayern; 2013

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Ostallgäu; 2005 (digitalisierte Fassung)

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren; Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Download-Datum 20.07.2017)

7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Basis der folgenden Tabellen sind die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Kartenblatt TK 8320 aufgeführten saP-relevanten Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie sowie nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

In Bayern ausgestorbene/ verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfaßt, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Mittels der einschlägigen Verbreitungsatlanen wird als erster Schritt überprüft, ob die einzelnen Arten auch im betroffenen TK-Quadranten 8320 d vorkommen (Spalte V).

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach Gilden):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

G: Gilden (nur Vögel)

- F** = Arten der Fließgewässer
- S** = Schilfvögel
- M** = Vögel der Feuchtwiesen, Moore und Seggensümpfe
- SW** = Schwimmvögel

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, daß Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, daß mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potentielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

ASK 01: Nachweis in der Artenschutzkartierung mit jüngstem Nachweisjahr

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen im Kartenblatt TK 7320, Quadrant d

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	x
X	X	0			Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x
X	X	0			Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	x
X	X	0			Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	V	
X	X	0			Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3	-	x
0	0				Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	x
X					Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	x
0	0				Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3	-	x
X	X	0			Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x
X	X	0			Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	V	x
0					Vespertilio murinus	Zweifarbflödermaus	2	D	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Castor fiber	Biber	-	V	x
X	X	0			Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	G	x

Kriechtiere

X	0				Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	x
---	---	--	--	--	----------------	--------------	---	---	---

Lurche

X	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	x
X	0				Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	x
X	X	X		X	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	x
X	X	X		X	Triturus cristatus	Kammolch	2	V	x

Libellen

X	0				Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	1	2	x
X	0				Sympetma paedisca (S. braueri)	Sibirische Winterlibelle	2	2	x

Tagfalter

X	0				Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	x
X	0				Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	x
X	0				Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	x
X	0				Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	x
X	0				Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	2	2	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Accipiter gentilis	Habicht	V	-	x
0					Accipiter nisus	Sperber	-	-	x
0					Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3	-	x
X	X	X		X	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	-	-	x
X	0				Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	-	-	-
0					Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	x
X	0				Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	-
X	0				Alcedo atthis	Eisvogel	3	-	x
0					Anas crecca	Krickente	3	3	-
0					Anas querquedula	Knäkente	1	2	x
0					Anas strepera	Schnatterente	-	-	-
X	X	X		X	Anser anser	Graugans	-	-	-
0					Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	-
X	X	X		X	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	-
X	0				Apus apus	Mauersegler	3	-	-
0					Ardea cinerea	Graureiher	V	-	-
X	X	X		X	Asio otus	Waldohreule	-	-	x
0					Aythya ferina	Tafelente	-	-	-
0					Bubo bubo	Uhu	-	-	x
X	X	X		X	Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	x
X	X	X		X	Carduelis spinus	Erlenzeisig	-	-	-
0					Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	-	x
0					Ciconia nigra	Schwarzstorch	-	-	x
X	0				Cinclus cinclus	Wasseramsel	-	-	-
0					Coleus monedula	Dohle	V	-	-
X	X	X		X	Corvus corax	Kolkrabe	-	-	-
0	0				Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	-
0					Crex crex	Wachtelkönig	2	2	x
X	X	X		X	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	-
X	0				Cygnus olor	Höckerschwan	-	-	-
X	X	X		X	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	-
0					Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	-
X	0				Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	x
X	X	X		X	Emberiza citrinella	Goldammer	-	V	-
0					Falco subbuteo	Baumfalke	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	
0					Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	x
0					Gallinula chloropus	Teichhuhn	-	V	x
X	X	X		X	Hippolais icterina	Gelbspötter	3	-	-
X	X	X		X	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	-
0					Lanius collurio	Neuntöter	V	-	-
0					Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	x
X	0				Larus ridibundus	Lachmöwe	-	-	-
X	0				Locustella luscinioides	Rohrschwirl	-	-	x
0					Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	-
0	0				Mergus merganser	Gänsesäger	-	V	-
X	X	X		X	Milvus migrans	Schwarzmilan	-	-	x
X	X	X		X	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	x
0	0				Netta rufina	Kolbenente	-	-	-
X	X	X		X	Passer montanus	Feldsperling	V	V	-
0					Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x
0					Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	-	-	
X	0				Picus canus	Grauspecht	3	2	x
X	X	X		X	Picus viridis	Grünspecht	-	-	x
X	0				Podiceps cristatus	Haubentaucher	-	-	-
0					Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	-	x
0					Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	-
0					Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	-
0					Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	-	-	-
X	X	X		X	Strix aluco	Waldkauz	-	-	x
0					Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	-	-
X	X	X		X	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	-	-
0	0				Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	x

Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung.

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn

* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt